



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Interpellation [2011/037](#) von Christian Steiner, CVP/EVP-Fraktion, vom 9. Februar 2011 betreffend Homeschooling

Datum: 17. Mai 2011

Nummer: 2011-037

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2011/037

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

betreffend Interpellation [2011/037](#) von Christian Steiner, CVP/EVP-Fraktion, vom 9. Februar 2011 betreffend Homeschooling

vom 17. Mai 2011

1. Wortlaut des Vorstosses

„Wie der Presse vom 5.2.2011 zu entnehmen ist, wurden in Arlesheim unter falschen Angaben drei Kinder widerrechtlich von der Primarschule abgemeldet und statt in einer Privatschule im sogenannten "Homeschooling" (Privatschulunterricht daheim) unterrichtet. Obwohl das Amt für Volksschule (AVS) die Widerrechtlichkeit erkannte, hat es das Vorgehen der Eltern nachträglich abgesegnet, weil unter den gegebenen Umständen eine Rückführung der Kinder in die Primarschule nicht mehr möglich war.

Zu dieser neuen Dimension des "individualisierenden Unterrichts" stellen sich mir einige Fragen:

- 1. Gibt es eine gesetzliche Basis für Homeschooling?*
- 2. Unter welchen Kriterien wird Homeschooling bewilligt?*
- 3. Unterliegen die Kinder von Arlesheim bezüglich dem Uebertritt in weiterführende Schulen dem Bildungsgesetz oder dem Reglement der vorgeschobenen Privatschule?*

Falls sie dem Bildungsgesetz unterliegen:

- 4. Wie werden in diesem schulischen Privatbereich die Leistungsbeurteilung und das Uebertrittsverfahren in weiterführende Schulen gehandhabt, vor allem wenn betroffene Kinder teilweise oder ausschliesslich von ihren Eltern unterrichtet werden?*
- 5. Welche Lehrkräfte arbeiten die Uebertrittsempfehlung aus und welche Schulleitung genehmigt diese, nachdem die Kinder offenbar just zum Zeitpunkt dieser Abklärungen dem Homeschooling zugeführt wurden?*

Ich bitte den Regierungsrat um eine baldmöglichste schriftliche Beantwortung meiner Fragen.“

2. Ausgangslage

Das Amt für Volksschulen (AVS) erhielt im November 2010 von der Primarschulleitung Arlesheim den Hinweis auf eine nicht klar definierbare Beschulung dreier Fünftklässler. Das AVS ermahnte die Erziehungsberechtigten umgehend. Als sich der Verdacht auf eine vorliegende Widerrechtlichkeit erhärtete, wurde die Situation am 6. Januar 2011 von der Abteilung Aufsicht AVS überprüft und die zu einer Bewilligung für ein Homeschooling erforderlichen Schritte wurden eingeleitet.

Die Eltern mussten, jede der drei Parteien einzeln, ein Gesuch einreichen. Die Gesuche erfüllten die Kriterien für eine Bewilligung. Allerdings war die Bewilligung an die Bedingung geknüpft, dass die Kinder die Übertrittsprüfung absolvieren mussten, obwohl für jedes Kind eine Empfehlung für das Niveau P seitens des Klassenlehrers vorlag. Die involvierte Privatschule sah die Widerrechtlichkeit ein und stellte ihre Lehrpersonen als Privatlehrpersonen in den Dienst des Homeschooling. Die Finanzierung der Lehrpersonen war damit Sache der Erziehungsberechtigten.

Einzig die Vorgehensweise und der Zeitpunkt zu einem Schularwechsel hinterliessen Fragezeichen. Im zweiten Semester der 5. Klasse wird in der Regel ein Austritt aus der Regelschule zugunsten eines Homeschooling nicht bewilligt, da dies im Hinblick auf den Übertritt in die Sekundarschule zu Unsicherheiten führen kann. Da jedoch bezüglich der Niveau-Zuteilung keine differenten Ansichten zwischen Klassenlehrer und Eltern bestanden und mit dem Homeschooling nicht beabsichtigt war, das ordentliche Vorgehen und die geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die Niveauzuweisung zu umgehen, wurde die Bewilligung erteilt. Nach einer für gewisse Involvierte unverständlichen Abwanderung der drei Kinder aus der Klasse hätte eine Rückweisung zu diesem Zeitpunkt nicht nur für die drei Kinder, sondern wahrscheinlich auch für den Klassenlehrer und die Klassengemeinschaft eine Belastung dargestellt.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Eltern bei einer Nicht-Bewilligung des Homeschooling ihre Kinder die beteiligte Privatschule in Basel hätten besuchen lassen. Die Schule besitzt eine Betriebsbewilligung und die Eltern finanzieren die Schule selbst, womit dieser Privatschulbesuch zulässig wäre.

3. Beantwortung der Fragen

Frage 1: Gibt es eine gesetzliche Basis für Homeschooling?

Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 SGS 640 regelt in § 19 was folgt:

1. Die Führung von Privatschulen vom Kindergarten bis und mit der Sekundarstufe II sowie die private Schulung zu Hause während der Schulpflicht bedürfen einer Bewilligung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.
2. Die Bewilligung wird erteilt, wenn die an die öffentlichen Schulen gestellten Anforderungen erfüllt sind.
3. Die Privatschulen und die private Schulung zu Hause unterstehen während der obligatorischen Schulzeit der Aufsicht der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.

Frage 2: Unter welchen Kriterien wird Homeschooling bewilligt?

Die Abteilung Aufsicht des AVS hat das Verfahren geregelt und dazu einheitliche Kriterien festgelegt. Das Bewilligungsverfahren beinhaltet folgende Schritte:

- Vorgespräch mit Gesuchsteller/in
- Rücksprache mit der Schulleitung der öffentlichen Schule für eine Situationsbeurteilung
- Schriftliches Gesuch mit den nötigen Beilagen (Kopie Lehrdiplom, Arbeitszeugnisse der Lehrperson, evtl. Indikationen seitens der Schule, ...)
- eventuelle Rückfragen, eventuell Gespräch über weitere Bedingungen
- Bewilligung / Ablehnung des Gesuchs, Kopie an Dienststellenleitung AVS
- Meldung an die Schulleitung der öffentlichen Schule

Das AVS erteilt die Bewilligung für ein Homeschooling nur, wenn eine stichhaltige Begründung basierend auf bereits gemachten Schulerfahrungen des Kindes in der öffentlichen Schule vorliegt. Das AVS versucht zu vermeiden, dass Eltern ihre eigenen Einstellungen voranstellen und dem Kind die Chancen an der öffentlichen Schule erst gar nicht ermöglichen. Daher wird ein Homeschooling vor dem Schuleintritt grundsätzlich nicht zugelassen, falls nicht eindeutige klinische Befunde ein Homeschooling begründen.

Weiter müssen die für den Unterricht verantwortlichen Eltern bzw. ein Elternteil im Besitz eines staatlich anerkannten Lehrdiploms für die entsprechende Stufe sein. Bei fehlendem Diplom können die Eltern eine Lehrperson mit dem entsprechenden Diplom beiziehen. Dies ist auch für das Unterrichten einzelner Fachbereiche möglich. Die Kosten des Unterrichts gehen vollumfänglich zulasten der Eltern.

Auch für das Homeschooling gelten die Ziele der Stufenlehrpläne und die obligatorischen Lehrmittel. Folgende Anforderungen müssen im Homeschooling ebenfalls berücksichtigt werden: Vielseitiger Sportunterricht; Schulung der Sozialkompetenz (Ermöglichung von Gruppenarbeiten und Präsentationen vor einer Gruppe, inklusive Feedback erhalten und geben); Prüfungs-/ Vergleichssituationen. Zu jeder Zeit muss ein Übertritt in eine Regelschule oder in eine anerkannte Privatschule möglich sein. Die Bewilligung eines Homeschooling darf nicht das Zustandekommen oder Bestehen einer Klasse der Gemeindeschule gefährden. Eine Bewilligung wird grundsätzlich nur für die Dauer einer Schulart erteilt (Kindergarten, Primarschule, Sekundarschule).

Nach der neuesten Erfahrung in Arlesheim hat das AVS explizit den Grundsatz in die Kriterienliste aufgenommen, dass nicht Kinder mehrerer Familien für ein Homeschooling zusammengefasst werden dürfen.

Es wird festgehalten, dass die restriktive Bewilligungspraxis des Kantons BL allgemein bekannt ist. Dementsprechend treffen Anfragen eher spärlich ein. Diese reduzieren sich letztlich auf wenige Gesuche und auf vereinzelte Bewilligungen. Dies ergibt im Jahresdurchschnitt eine Bewilligung.

Frage 3: Unterliegen die Kinder von Arlesheim bezüglich dem Übertritt in weiterführende Schulen dem Bildungsgesetz oder dem Reglement der vorgeschobenen Privatschule?

Die Kinder unterliegen diesbezüglich vollständig dem Bildungsgesetz. Die Niveau-Empfehlung ihres Klassenlehrers ist auf dem regulären Übertrittsformular erfolgt, von den Erziehungsberechtigten unterzeichnet und von der Schulleitung der Primarschule mit deren Unterschrift als Anmeldung an die Sekundarschule Arlesheim gelangt. Zudem mussten die Kinder mit dem Absolvieren der kantonalen Übertrittsprüfung an der Sekundarschule ihren Leistungsstand ausweisen. Bei allen drei Kindern ergab die Übertrittsprüfung eine deutliche Note für das Niveau P.

Frage 4: Wie werden in diesem schulischen Privatbereich die Leistungsbeurteilung und das Übertrittsverfahren in weiterführende Schulen gehandhabt, vor allem wenn betroffene Kinder teilweise oder ausschliesslich von ihren Eltern unterrichtet werden?

Die Kinder werden nicht von ihren Eltern, sondern von Lehrpersonen der Privatschule, im sportlichen und handwerklichen Bereich von Fachpersonen (Vereine, Institute) unterrichtet. Da es sich um eine vom Kanton BL anerkannte Privatschule handelt, richten sich deren Lehrpersonen nach dem Lehrplan und dem Übertrittsverfahren des Kantons.

Ziel des vorliegenden Homeschooling ist es, dass die Kinder mit einem "volleren Rucksack, beachteter Wissbegierde und gesteigerter Motivation" im August 2011 ihre Sekundarschulzeit an der öffentlichen Sekundarschule Arlesheim antreten.

Frage 5: Welche Lehrkräfte arbeiten die Übertrittsempfehlung aus und welche Schulleitung genehmigt diese, nachdem die Kinder offenbar just zum Zeitpunkt dieser Abklärungen dem Homeschooling zugeführt wurden?

Wie erwähnt hat die öffentliche Schule die Übertrittsempfehlung ausgearbeitet, abgegeben und innerhalb des regulären Prozederes von der Schulleitung Primarschule zur Schulleitung Sekundarschule übergeben.

4. Ziele, Zielsetzungen

Im Kanton soll weiterhin eine einheitliche und restriktive Bewilligungspraxis gelten. Das AVS bewilligt grundsätzlich kein Homeschooling für die beiden folgenden Situationen:

- a) Um den Zeitpunkt des Übertrittes in die Sekundarschule, wenn die private Schulung zum Zweck hat, die Empfehlung der Klassenlehrperson und die Anmeldung an die Sekundarschule durch die Primarschulleitung zu umgehen,
- b) zum Zeitpunkt des Schuleintritts, also zu Beginn des Kindergartens oder zu Beginn der ersten Primarklasse. Diesfalls wurde dem Kind noch gar keine Gelegenheit zum Besuch der öffentlichen Schule gegeben, und es muss angenommen werden, dass die Eltern nicht primär erwiesene Schwierigkeiten des Kindes, sondern eigene Widerstände, Ängste oder Vorbehalte gegenüber der öffentlichen Schule geltend machen möchten.

Privatschulen können keine "Filialen" ausserhalb ihres Schulstandortes für kleine Gruppen von Kindern eröffnen. Eine solcher Aussenstandort müsste zuerst eine Betriebsbewilligung vom Kanton erlangen, ansonsten ist die Situation als Homeschooling zu bezeichnen und benötigt für jedes einzelne Kind eine Bewilligung.

5. Auswirkungen

Es ist allgemein bekannt, dass für Homeschooling im Kanton BL restriktive Bewilligungskriterien zur Anwendung kommen. Das Bekanntwerden des Falls aus Arlesheim hat verständlicherweise zahlreiche Reaktionen hervorgerufen, welche die bisher verfolgte Praxis bekräftigen.

Liestal, 17. Mai 2011

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Krähenbühl

Der Landschreiber:
Mundschin